

Unternehmensbewertungen

Die Notwendigkeit der Bewertung von Unternehmen oder Unternehmensteilen ergibt sich in zunehmendem Maße insbesondere in Fällen

- der Veräußerung oder des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensanteilen,
- dem Erwerb eigener Anteile,
- der Abfindung ausscheidender Gesellschafter,
- der Unternehmensumstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzungen und Spaltungen) sowie
- der Bewertung von Unternehmensanteilen im Jahresabschluss.

Der Unternehmenswert entspricht dem Zukunftserfolgswert, der nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und der Bewertungspraxis unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner zu bestimmen ist. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Eigenschaft abgeleitet, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften. Dem Substanzwert kommt bei der Ermittlung des Unternehmenswerts keine eigenständige Bedeutung zu.

In Abhängigkeit von dem Bewertungsanlass ist ein objektivierter Unternehmenswert oder, z. B. unter Berücksichtigung von Synergieeffekten, ein subjektiver Entscheidungswert zu ermitteln.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts als Zukunftserfolgswert kann gemäß dem Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer nach dem Ertragswertverfahren oder nach den Discounted Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) erfolgen. Beide Verfahren beruhen auf der gleichen konzeptionellen Grundlage (Kapitalwert-Kalkül). In beiden Fällen wird der Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt. Bei gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu demselben Unternehmenswert.

Wir bieten Ihnen an, eine Unternehmensbewertung entsprechend dem Standard IDW S 1 nach folgendem Ablauf durchzuführen:

- gemeinsame Erarbeitung von Planungsrechnungen (Erfolgsplan, Finanzplan und Plan-Bilanz) für einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren zur Ermittlung der finanziellen Überschüsse;
- Fortschreibung eines repräsentativen finanziellen Überschusses als ewige Rente;
- Diskontierung der finanziellen Überschüsse; auf den Bewertungsstichtag.

Beratungshonorar: Lassen Sie sich ein Angebot unterbreiten.

Kontakte beim vdw: Heiko Günther, WP/StB 0511/1265-142
h.guenther@vdw-online.de

Wir würden uns freuen, Sie mit dieser Beratungsleistung unterstützen zu können.